



Gabi Schäfer

Das Morgengebet des Kassenzahnarztes

Meine Seminarteilnehmer sind immer sehr belustigt, wenn ich ihnen das Morgengebet des Kassenzahnarztes vortrage:

„Ausreichend,
Zweckmäßig,
Notwendig,
Hinreichend,
Wirtschaftlich:
AMEN!“

Weniger lustig wird es dann, wenn sie begreifen, welcher Anstrengungen es bedarf, das Honorar, das sie als Kassenzahnarzt erarbeitet haben, in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung auch zu behalten.

Dabei trage ich nur vor, was aus Kürzungsbescheiden in unserer Datenbank zusammengetragen wurde. Es handelt sich also nicht um „theoretische Ausführungen juristischer Art“, sondern um die Ergebnisse von über tausend Einzelkürzungen aus Absetzungslisten von aktuellen Prüfbescheiden.

Diese Kürzungen wurden nach Schadenshöhe gewichtet und die Gründe für die jeweilige Absetzung nach Häufigkeit pro Position ausgewertet. Die unten stehende Grafik zeigt eine Übersicht über einige wichtige Bereiche. Das sind also ganz konkrete Sachverhalte, die ich meinen Seminarteilnehmern häppchenweise füttere. Das Schlimmste ist für viele Zahnärzte die Erkenntnis, dass sie selbst für die medizinische Dokumentation verantwortlich sind und nicht ihre Mitarbeiter. Denn der Praxisinhaber haftet persönlich für die Dokumentation mit SEINEM Einkommen – und nicht mit dem seiner Mitarbeiter!

So heißt es z.B. in einem Prüfbescheid: *„Die einzelnen Behandlungsschritte dürfen aber keinesfalls nur in BEMA-Kürzeln oder Gebührennummern wiedergegeben werden. Obligatorisch ist z.B. die Angabe der verwendeten Materialien bei Füllungen, Endoleistungen oder Mundbehandlungen, die Darstellung der genauen Maßnahmen bei SK, bMF, üZ oder bei operativen Behandlungen, das Ergebnis einer ViPr, die Nennung des Injektionsmaterials, die Aufzeichnung sämtlicher erhobener Befunde und die Auswertung von Röntgenaufnahmen.“*

Und weiter:

„Bei delegierbaren Tätigkeiten, die der Zahnarzt nicht selbst ausgeführt hat, darf auch ein Mitarbeiter dokumentieren. Die Zuverlässigkeit der Eintragungen muss jedoch organisatorisch, also durch entsprechende Informations- und Kontrollmaßnahmen, gesichert sein. Zu einer vollständigen Behandlungsdokumentation gehören unter anderem:

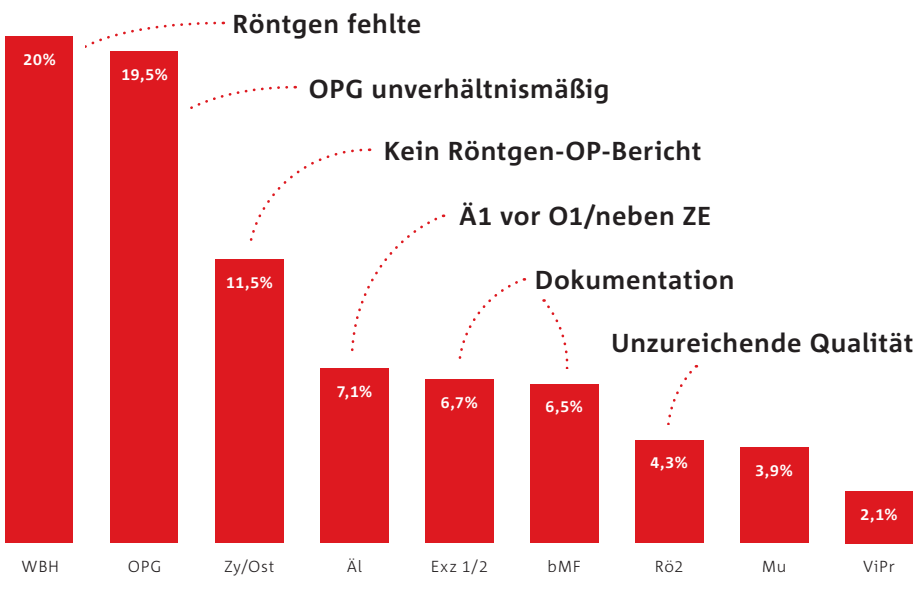
- Diagnosen
- Therapeutische Maßnahmen
- Verwendete Materialien
- Verordnete Medikamente
- O1-Befund
- PSI-Code
- Röntgenbefunde
- PAR-Pläne
- Heil- und Kostenpläne“

Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung können Prüfungsgremien bei einer fehlenden Dokumentation sachlich-rechnerische Berechtigungen vornehmen – denn fehlt es bereits an der Dokumentation, so fehlt es an einer schlüssigen Begründung, weshalb der Kasse Kosten entstanden sind!

Wer sich von dieser Thematik angesprochen fühlt, sollte sich für das Seminar „Meins bleibt meins!“ anmelden, in dem ich von 9 bis 17 Uhr alle Facetten der Wirtschaftlichkeitsprüfung beleuchte. Dieses Seminar wird wahrscheinlich letztmalig im Frühjahr angeboten – der erste Termin ist am 15. April.

Nähere Informationen – auch zum Frühbucherrabatt – findet man im Internet unter www.synadoc.ch

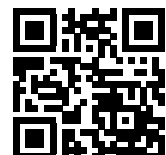
Prozentuale Kürzungsbeträge und häufigster Kürzungsgrund



INFORMATION

Synadoc AG
Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Infos zur Autorin



We



Opalescence®

SCHNELL
EINFACH
EFFEKTIV



FÜR EIN
STRAHLENDES,
WEISSES LACHEN!

- Kosmetische Zahnaufhellung für zu Hause
- Gebrauchsfertige UltraFit Trays mit 6% H₂O₂
- Geringer Aufwand für die Praxis, preisgünstig für den Patienten
- 2 Geschmacksrichtungen (Mint und Melone)
- PF-Formel stärkt den Zahnschmelz

